

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

18. Stück, 03.01.1885

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.



XXVII. Band. (Ausgegeben den 3. Januar 1885.) 18. Stück.

Inhalt:

- N^o 31. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 5. December 1884, betreffend Aufhebung der Vorschriften der Forstordnung vom 28. September 1840 über Gemeindeforstungen.
- N^o 32. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. December 1884, betreffend Abänderung der Taxe für Thierärzte.

N^o 31.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Aufhebung der Vorschriften der Forstordnung vom 28. September 1840 über Gemeindeforstungen.

Oldenburg, 1884 December 5.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zeven und Kniphausen &c. &c., verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Einziger Artikel.

Die §§. 53, 54, Absatz 1 und 3, §§. 55, 57, Absatz 1 und §. 60, Absatz 2 der Forstordnung vom 28. September

1840 (§. 99, Absatz 2 des Gesetzes vom 15. August 1882, betreffend den Forstdiebstahl und die Forst- und Feldpolizei) sind aufgehoben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 5. December 1884.

(L. S.)

Peter.

Ruhstrat.

Meyer.

N^o. 32.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Taxe für Thierärzte.

Oldenburg, 1884 December 22.

Die durch die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 31. Januar 1874 eingeführte Taxe für Thierärzte wird dahin abgeändert, daß an die Stelle des Abschnitts A. der Taxe folgende Bestimmungen treten:

A. in gerichtlichen und polizeilichen Fällen.

- a. Für diejenigen Thierärzte, welche Civilstaatsdiener sind, gelten die Bestimmungen unter A a. der Taxe I. für Aerzte.
- b. Die Amtsthierärzte, die mit den Functionen der beamteten Thierärzte beauftragten Thierärzte, sowie die übrigen nicht im Civil-Staatsdienste angestellten Thierärzte und der Oberthierarzt, wenn derselbe nicht als solcher von den Verwaltungsbehörden zugezogen wird, erhalten
 1. für die Untersuchung eines Thieres . 2,50 M.
für die Untersuchung eines zweiten und

- jedes folgenden Thieres in demselben
Stalle oder auf derselben Weide . . . 0,50 *M.*
2. für die Untersuchung einer Schafheerde,
welche als erkrankt angezeigt ist, zur
Feststellung der Krankheit 4,00 *M.*
3. für die Untersuchung einer Schafheerde
zur Feststellung des Gesundheitszustandes
bei Heerden bis zu 100 Stück 6,00 *M.*
von mehr als 100 bis zu 200 Stück 9,00 *M.*
von mehr als 200 Stück 12,00 *M.*
4. für die Untersuchung eines verkauften
Thieres wegen etwaiger Fehler 3,00 *M.*
Für einen von einer Proceßpartei
verlangten Attest geht eine Gebühr nach
Ziffer 13 hinzu.
5. für die Abwartung eines Termins, wenn
derselbe über 3 Stunden dauert, für
jede folgende ganze oder angefangene
Stunde 1,50 *M.*
wenn in bürgerlichen Rechtsstrei-
tigkeiten der Termin außerhalb des
Amtsbezirks stattfindet, in welchem der
Thierarzt seinen Wohnsitz hat, so gehen
für Versäumniß, je nach der Dauer der-
selben hinzu 5—10 *M.*
6. für die Obduction eines Cadavers:
eines großen Thieres 12,00 *M.*
eines kleinen Thieres 6,00 *M.*
werden mehrere Obductionen gleichzeitig
vorgenommen, für die zweite und jede
folgende
bei großen Thieren 6,00 *M.*
bei kleinen Thieren 4,00 *M.*

7. für die Untersuchung eines geschlachteten
 großen Thieres 6,00 *M.*
 kleinen Thieres 3,00 *M.*
 für die gleichzeitige Untersuchung eines
 zweiten und jedes folgenden geschlachteten
 großen Thieres 4,00 *M.*
 kleinen Thieres 2,00 *M.*
8. für die Taxation eines
 großen Thieres 3,00 *M.*
 kleinen Thieres 1,50 *M.*
9. in den Fällen der Ziffer 1—8 wird
 für den Bericht bezw. das Gutachten
 nichts vergütet.
10. wenn in den Fällen der Ziffer 1—8
 das Geschäft in einer Entfernung von
 mehr als 4 Kilometer vom Wohnorte
 des Thierarztes vorgenommen wird, an
 Tagegeldern:
 für $\frac{1}{2}$ Tag 3,00 *M.*
 " 1 " 6,00 *M.*
 " 1 Nachtquartier 5,00 *M.*
 vorbehaltlich der für die Amtsthierärzte
 getroffenen besonderen Bestimmungen.
11. wenn in den Fällen der Ziffer 1—8
 das Geschäft in einer Entfernung von
 mehr als 2 Kilometer vom Wohnorte
 des Thierarztes vorgenommen wird,
 freie Fuhr oder Ersatz der Transport-
 kosten.
 An Transportkosten passiren die wirk-
 lich gemachten nothwendigen Auslagen,
 bezw. wenn die Reise mit eignem Fuhr-
 werk oder zu Fuß gemacht ist, 0,40 *M.*
 für jedes volle Kilometer der Hin- und
 Rückreise.

Uebrigens haben die Thierärzte des vom Amte zu stellenden Fuhrwerks sich mit zu bedienen, insofern sie nicht über 2 Kilometer vom Amtssitze entfernt wohnen.

- | | | |
|-----|--|-----------------|
| 12. | für die Abgabe eines mit wissenschaftlichen Gründen unterstützten Gutachtens | 6—15 <i>M.</i> |
| | eines Obergutachtens | 10—25 <i>M.</i> |
| 13. | für die Ausstellung eines Attestes | 1,00 <i>M.</i> |

Oldenburg, 1884 December. 22.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Sansen.

Rückens.

